



Medientyp: Tageszeitung

Gedr. Auflage: 120403

Erscheinungsdatum: 27.01.2010

Verk. Auflage: 100638

Seite: 20

Verbr. Auflage: 103276

Reichweite: 300000

# Schluss mit Wohltaten

Wenn ein Verein seine Vermögensnachfolge nicht eindeutig regelt, ist es vorbei mit der Gemeinnützigkeit. Und das wird teuer

VON PETRA MAIER, MÜNCHEN

**F**ernöstliche Medizin ist in Deutschland noch nicht ganz angekommen. Nicht zuletzt deutsche Finanzbeamte reagieren skeptisch auf spirituelle Organisationen. Trotz zähen Ringens entzog ein hessisches Finanzgericht einem Yoga-Verein aus Frankfurt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Der 1997 gegründete Verein will Religion und Völkerverständigung fördern. Zentrales Anliegen ist die Vermittlung des alten indischen Königs-Yoga. Der Teufel steckt im Detail, genauer gesagt in der Satzung: Für den Fall, dass sich der Yoga-Verein einmal auflösen sollte, heißt es dort, würde eine „gemeinnützige Körperschaft“ die Nachfolge antreten. Zu unkonkret, befand das Finanzamt und stellte einen Körperschaftsteuerbescheid aus. Damit war der Status Gemeinnützigkeit beendet – und es wurde teuer. Denn mit dem Status fallen auch die Privilegien weg: Die Befreiung von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Schenkung- und Erbschaftsteuer.

Was gemeinnützig ist, regelt die Abgabenordnung. Ein Verein muss selbstlos sein. Er darf nur gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen – und er muss seinen Nachlass ordentlich regeln. Um Missbrauch zu vermeiden, darf das entstandene Vermögen nach Auflösung des Vereins wieder nur für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. Deshalb muss in der Satzung festgelegt sein, auf wen das Vermögen im Falle der Vereinsauflösung übertragen werden soll.

Die Frage ist allerdings, wie kon-

kret diese Regelung sein muss. Ob es ausreicht, beispielsweise von einem Tierschutzverein zu sprechen,

oder ob der schon in der Satzung mit Namen und Adresse benannt sein muss.

Dass das nicht eindeutig geregelt ist, wurde einem ebenfalls in Frankfurt ansässigen Verein zum Verhängnis, der sich die Pflege des Islam zum Ziel gesetzt hatte. In seinen Statuten hatte er festgehalten, späterer Erbe solle ein Verein sein, der sich der marokkanischen Kultur verpflichtet fühlt. Der war aber noch nicht konkret benannt – wegen des Finanzamts die Gemeinnützigkeit aberkennen wollte. Der Islamverein reichte beim Hessischen Finanzgericht in Kassel Klage gegen den Steuerbescheid ein – und verlor. Die Richter gaben dem Finanzamt recht (Az.: 4 K 25 74/07). Steueranwalt Jan Roth hat den Fall vor den Bundesfinanzhof (BFH) gebracht. Der wird nun entscheiden müssen, wie genau die Abgabenordnung auszulegen ist.

Obwohl dieser Fall noch nicht endgültig entschieden ist, ist das Klima rau geworden für Vereine. Das zeigt ein Urteil des BFH von verganginem Sommer (Az.: V R 20/08). Ein als gemeinnützig anerkannter Hundezüchterverein wollte den ermäßigten Umsatzsteuersatz, den das Finanzamt gestrichen hatte, zurückerlangen. Der BFH aber urteilte zugunsten des Fiskus.

Zwar hatte der Züchterverein eine konkrete Regelung für den Fall seiner Auflösung vorgesehen, nicht aber für den Fall der Aufhebung und Zweckänderung. „Die Vermö-

gensbindung ist ein Standardproblem im Vereinsrecht. Da muss man streng sein, denn schließlich sollen nur gemeinnützige Aktivitäten gefördert werden“, sagt BFH-Richter Michael Wendt. Die Regelung, in so einem Fall per Mitglie-

derbeschluss das vorhandene Vermögen „einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein“ zufließen zu lassen, reichte nicht aus, um der Vermögensbindung vollkommen zu entsprechen.

Sollte der BFH auch im Fall des Frankfurter Islamvereins gegen die Gemeinnützigkeit entscheiden, hätte das weitreichende Folgen. Es könnte zu einem bundesweiten Sterben der Vereine führen. Nicht nur kleine Organisationen wie der hessische Yoga-Klub wären betroffen. Auch der Deutsche Alpenverein beispielsweise hat in seiner Satzung keinen konkreten Nachfolger benannt. Und der, gegründet 1869, hat immerhin mehr als 800 000 Mitglieder. Ebenso könnte es den Verein zur Förderung der Forschung über nachwachsende Rohstoffe treffen, den Förderverein Lausitz e. V. oder den Sportverein ums Eck, der Jugendtreff im Viertel oder den Musikförderverein.

Viele aufs Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete Einrichtungen in Deutschland sind als Verein organisiert. Dazu kommen noch Stiftungen, gemeinnützige GmbHs (gGmbHs) und – seltener – gemeinnützige Aktiengesellschaften wie die Zoologischer Garten Berlin AG. Insgesamt umfasste das Vereinsre-

gister voriges Jahr 554 401 gemeinnützige Organisationen.

„Schätzungsweise die Hälfte der gemeinnützigen Vereine in Deutschland hat keine explizite Körperschaft in ihren Satzungen für

den Fall der Auflösung angegeben“, sagt Roth. „Sollte sich der BFH dem Hessischen Finanzgericht anschließen, sind viele Vereine in ihrer Existenz bedroht.“

Selbst wenn den Vereinsvorständen das Problem bewusst wird: Es ist nicht einfach, es aus der Welt zu schaffen. Eine rückwirkende Satzungsänderung wird vom Finanzamt kaum anerkannt – und es kann Steuern rückwirkend für bis zu vier Jahre nachfordern. Nur für die Zukunft können die Vereine vorsorgen und ihre Satzung auf der Mitgliederversammlung ändern.

**Gemeinnützigkeit**

**Prüfung** Die Finanzämter prüfen in regelmäßigen Zeitabständen, ob ein Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit satzungsmäßig und im Vereinsleben erfüllt.

**Vermögensbindung** Der Verein muss in der Satzung regeln, auf wen das Vermögen im Falle seiner späteren Auflösung übergehen soll.

**Privilegien** Gemeinnützige Vereine sind von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Schenkung- und Erbschaftsteuer befreit. Außerdem dürfen sie Spendenquittungen ausstellen.



Willkommen im Club: **der Vereinsbaum** an der Rheinlandstraße in Frankfurt-Schwanheim